

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p/T = pro Tag p/M = pro Monat
 p/W = pro Woche p/J = pro Jahr
 p/m² = pro Quadratmeter

A	B	C
Gebühren	Benutzungsart / Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro

I. Gebührengruppe 1

	K r e u z u n g e n	
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erforderlichen Masten	6,- € bis 256,- € p/J
	Schienen und Seilbahnen,	
	höhengleich	
1.02	- unbefristet	26,- € bis 512 € p/J
1.03	- befristet	11,- € bis 103,- € p/M
	höhenfrei	
1.04	- unbefristet	6,- € bis 103,- € p/J
1.05	- befristet	6,- € bis 52,- € p/M
	Förderbänder u.a. einschließlich Masten, Schächten u. dergl.	
1.06	- unbefristet	6,- € bis 103,- € p/J
1.07	- befristet	6,- € bis 52,- € p/M
	L ä n g s v e r l e g u n g e n	
1.09	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erforderlichen Masten, je angefangene 100 m	6,- € bis 52,- € p/J
1.10	Gleise je angefangene 100 m	6,- € bis 52,- € p/J
	B a u l i c h e A n l a g e n einschließlich Schildern, Pfosten, Masten, u.a.	
	Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern) bis 0,4 m ²	
1.11	- unbefristet	3,- € bis 11,- € p/J
1.12	- befristet	3,- € bis 6,- € p/W
	über 4 m ²	
1.13	- unbefristet	26,- € bis 52,- € p/J
1.14	- befristet	6,- € bis 52,- € p/W
	Masten außerhalb einer Nutzung, gem. Ziffer 1.01 und 1.09	
1.15	- unbefristet	6,- € bis 52,- € p/J
1.16	- befristet	3,- € bis 11,- € p/M

	Gerüste	
1.17	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 26,- €
1.18	für jeden weiteren Monat	16,- €
1.19	über 10 m Frontlänge und bis zu	einmalig 52,- €
1.20	für jeden weiteren Monat	21,- €
	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m ²)	
1.21	- im gesamten Stadtgebiet p/m ² umzäunte Fläche bis zu 30 m ²	21,- € p/M
1.22	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	41,- € p/M
1.23	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	82,- € p/M
1.24	- für jede weiteren angefallenen 100 m ²	52,- € p/M
1.25	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.21-1.24
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen	
1.26	bis zu 2 Monaten	einmalig 3,- € bis 26,- €
1.27	für jeden weiteren angefangenen Monat	3,- € bis 16,- € p/M
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeinbrauch fallend, p/m ² benutzter Fläche	
1.28	- bis zu 30 m ²	8,- € p/W
1.29	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	26,- € p/W
1.30	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	31,- € p/W
1.31	- für jede weiteren angefangenen 100 m ²	52,- € p/W
1.32	Lagerung von Material	wie Ziff. 1.28 bis 1.31
	Überfahren von Gehwegen p/m ² in Anspruch genommene Flächen	
1.33	- bis zu 10 m ²	11,- € p/W
1.34	- über 10 m ² bis zu 20 m ²	21,- € p/W
1.35	- über 20 m ² bis zu 50 m ²	52,- € p/W
1.36	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	103,- € p/W
1.37	- über 100 m ²	256,- € p/W
	Aufgrabungen aller Art (auch im Zusammenhang mit bürgerrechtlichen Nutzungen) pro laufendem m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Bau- grubenbreite von 1 m)	
1.38	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,- € p/T mindestens jedoch 3,- € p/T
1.39	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	2,- € p/T mindestens jedoch 6,- € p/T

II. Gebührengruppe 2

	Bauliche Anlagen	
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	52,- € bis 2557,- € p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m ² überragte Flächen	6,- € bis 26,- € p/M
	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschließlich Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5% der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, p/m ² genutzte Fläche	
2.03	- auf Dauer	26,- € bis 256,- € p/J
2.04	- vorübergehend	3,- € p/W mindestens jedoch 6,- € p/W
2.05	Verladestellen, Großwaagen p/m ² genutzter Fläche	6,- € bis 52,- €, p/J
	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben , bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	
2.06	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	
2.07	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5% bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;	

Zu Ziffer 2.06 bis 2.09: Die Gebühr beträgt 6% des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung, Mindestgebühr 50,- p/J.

2.08	- Kellerlichtschächte und Betriebsschächte , soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	
2.09	- Arkaden und Unterbauungen Anm. zu Gebührenziffern 2.06 bis 2.09: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	

III. Gebührengruppe 3

	Gewerbliche Veranstaltungen	
3.01	Ausstellungswagen	52,- € bis 103,- € p/W
3.02	Verkaufsstände p/m ² genutzter Fläche	6,- € p/W mindestens 11,- € p/W
	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m ² genutzter Fläche	
3.03	- in den Monaten Mai bis September	2,- € p/M
3.04	- in der übrigen Jahreszeit	0,80,- € p/M
3.05	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften p/m ² genutzter Fläche	2,- € p/W mindestens 3,- € p/W
3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührenziff. 3.07 - 3.08)	6,- € p/W/m ² mind. 26,- € p/W
	Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO	
3.07	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	103,- € bis 256,- € p/T
3.08	Betrieb von Lautsprechern , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung	26,- € p/T
3.09	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden; je Plakatständer	je Plakatständer 0,30,- € p/angefangene Woche
3.10	Informationsstände je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde/Stadt liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	3,- € p/T
3.11	Fahnenmasten, Transparente u.a.	6,- € bis 16,- € p/W
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	26,- € bis p/J
3.13	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	3,- € p/W/m ² , mind. 8,- € p/W